



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(24. Tagung, Genf, 27. bis 31. Januar 2014)  
Punkt 5 b) der vorläufigen Tagesordnung)

## VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

### Weitere Änderungsvorschläge

## **Änderung der Vorschriften zur Beförderung von tiefgekühlt verflüssigten Gasen**

**Eingereicht von der Schweiz<sup>1</sup>**

### **Einleitung**

Die folgenden Änderungen sind dazu bestimmt die Vorschriften zur Beförderung von verflüssigtem Erdgas zu ergänzen. Diese sind anlässlich der dreiundzwanzigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses (August 2013) auf der Basis der Dokumente ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/27 und dem informellen Dokument INF.20 angenommen worden. Die Änderungen ersetzen auch die im Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/7 gemachten Vorschläge.

### **Vorschläge**

#### **3.2.3.1 Erläuterungen zur Tabelle C**

#### **Spalte 20 Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen**

Diese Spalte enthält die zusätzlichen Anforderungen/Bemerkungen, welche für den Stoff zutreffen.

- “xx. Bei der Beförderung und Umschlag dieses Stoffes ist zusätzlich der internationale Standard über die sichere Beförderung von verflüssigten Gasen in Tankschiffen (Revised International Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Liquefied Gases in Bulk, IGC-Code) sinngemäss einzuhalten.
- yy. Beim Umschlag dieses Stoffes sind vor Beginn des Umschlags und nach dem Trennen der Umschlagsleitungen die Leitungsenden zu inertisieren. Bei der Verwendung einer geeigneten Trockenkupplung ist eine Inertisierung nicht notwendig.“

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Englisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/24/INF.15 verteilt.

### 3.2.3.2 Tabelle C

										Spalte 20
1038	ETHYLEN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG	2	3F		2.1	G	1	1	1	31; <u>xx</u> ; <u>yy</u> ; <u>42</u>
1972	METHAN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG oder ERDGAS, TIEFGEKÜHLT VERFLÜSSIGT, mit hohem Methangehalt	2	3F		2.1	G	1	1	1	2; 31; <u>xx</u> ; <u>yy</u> ; <u>42</u>

(ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/7: Streichung Vorschlag zu 7.2.1.1)

#### 7.2.4.10 Prüfliste

**7.2.4.10.1** Mit dem Laden und Löschen darf nicht angefangen werden, solange nicht das Umschlagverfahren mit der Landanlage abgesprochen ist und eine Prüfliste für das betreffende Umschlaggut ausgefüllt worden ist. Die Fragen 1 bis 18 der Prüfliste müssen zur Bestätigung mit „X“ angekreuzt werden. Nicht zutreffende Fragen sind zu streichen. Die Liste muss in zweifacher Ausfertigung ausgefüllt und vom Schiffsführer oder von einer von ihm beauftragten Person sowie von der an der Landanlage für den Umschlag verantwortlichen Person unterschrieben werden. Können nicht alle zutreffenden Fragen mit „JA“ beantwortet werden, ist der Umschlag nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde gestattet.

**8.2.1.5** Sachkundige für die Beförderung von Gasen müssen an einem Aufbaukurs teilnehmen, in dem mindestens die in Absatz 8.2.2.3.3.1 genannten Prüfungsziele behandelt werden. Der Kurs muss im Rahmen eines von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgangs erfolgen. Nach erfolgter Schulung und einer mit Erfolg abgelegten Prüfung über die Beförderung von Gasen sowie dem Nachweis von mindestens einem Jahr Arbeit an Bord eines Typ G-Schiffs wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Arbeit an Bord muss innerhalb von zwei Jahren vor oder spätestens innerhalb von zwei Jahren nach der Fachprüfung durchgeführt werden.

Zudem müssen Sachkundige für die Beförderung von tiefgekühlt verflüssigten Gasen an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Aufbaukurs, der die besonderen Gefahren der tiefgekühlt verflüssigten Gasen berücksichtigt, teilnehmen.

(ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/7: Streichung Vorschlag zu 8.2.1.5)

#### 9.3.1.8 Klassifikation

**9.3.1.8.1** Das Tankschiff muss unter Aufsicht einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft für deren höchste Klasse gebaut und in ihre höchste Klasse eingestuft sein.

Die höchste Klasse muss aufrechterhalten werden.

Die Klassifikationsgesellschaft muss ein Zeugnis erteilen, mit dem sie bestätigt, dass das Schiff den Vorschriften dieses Abschnitts und den für den Verwendungszweck des Schiffes zusätzlich geltenden Vorschriften und Regelungen der Klassifikationsgesellschaft entspricht (Klassifikationszeugnis).

Der Auslegungsdruck und der Prüfdruck des Ladetanks müssen in diesem Zeugnis vermerkt sein.

Hat ein Schiff Ladetanks mit verschiedenen Öffnungsdrücken der Ventile, müssen der Auslegungsdruck und Prüfdruck eines jeden einzelnen Tanks im Zeugnis vermerkt sein.

Die Klassifikationsgesellschaft muss eine Schiffsstoffliste erstellen, in der die im Tankschiff zur Beförderung zugelassenen gefährlichen Güter vermerkt sind (siehe auch Absatz 1.16.1.2.5).

(ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/7: Streichung Vorschlag zu 9.3.1.8.1)

- 9.3.1.11.2** e) Ladetanks, die für die für die Beförderung von tiefgekühlt verflüssigten Gasen bestimmt sind, müssen im Vorschiffsbereich mit einem Kollisionsschutz abgedeckt sein. ist im Bereich der Ladung wie folgt auszuführen.

*(ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/7: Streichung Vorschlag zu 9.3.11.2)*

**9.3.1.25** *Pumpen und Leitungen*

- 9.3.1.25.2** h) Alle Landanschlüsse der Lade- und Löschleitungen, über die tiefgekühlt verflüssigte Gase geladen oder gelöscht werden, müssen mit geeigneten standardisierten Anschlussflanschen versehen sein. Die Anschlussflansche müssen mit der Sicherheits-Schnelltrennkupplung der Lade- und Löschleitungen der Landanlage kompatibel sein.

*(ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/7: Streichung Vorschlag zu 9.3.1.25.2)*

\*\*\*